



DRSC-Quartalsbericht Q4/2019





Vorwort

Sehr geehrte Mitglieder des DRSC e.V.,
sehr geehrte Interessierte der Rechnungslegung,

mit Beginn des Jahres 2020 kommen zwei wesentliche Neuerungen in Bezug auf die Berichterstattung zum Tragen: Erstens die Finanzberichterstattung im elektronischen ESEF-Format und zweitens die Vergütungsberichterstattung infolge der Umsetzung der geänderten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II).



Das ARUG II wurde kürzlich im Bundesgesetzblatt verkündet. Neben anderen Aspekten besteht die wesentliche Änderung in Bezug auf die Berichterstattung darin, dass börsennotierte Gesellschaften ihre Darstellung der Vergütung und die Beschreibung des Vergütungssystems nicht mehr im Lagebericht vorzunehmen, sondern auf der Webseite zu veröffentlichen haben. Die entsprechenden Anforderungen wurden vom HGB nahezu unverändert in das Aktiengesetz überführt. Dieses gilt ab dem Geschäftsjahr 2020.

Zur ESEF-Berichterstattung liegt zwar noch kein Regierungsentwurf vor, doch ist dieser in Kürze zu erwarten. Auch wenn die konkrete Ausgestaltung als Aufstellungs- oder Offenlegungsformat weiter in der Diskussion ist, sei daran erinnert, dass die elektronische Berichtspflicht für kapitalmarktorientierte Unternehmen erstmalig für die Jahresfinanzberichte zum 31.12.2020 greift. Wir rechnen mit einer zügigen Finalisierung dieses Gesetzes.

Des Weiteren wird derzeit viel rund um die nicht-finanzielle Berichterstattung debattiert, wenn auch mehr hinter als vor den Kulissen. Es ist absehbar, dass der Umfang nicht-finanzieller Berichtspflichten zunehmen wird – wenngleich derzeit noch unbekannt ist, in welcher Hinsicht. Brennpunkte bei der Diskussion sind die Prüfungspflicht, der Umfang bestehender Berichtswahlrechte sowie die Vertiefung von Angaben zu ausgewählten ESG-Aspekten – vornehmlich klima- und umweltbezogene, da hierzu ein starker politischer Wille zum Handeln besteht. In diesem Kontext ist festzustellen, dass auch darüber diskutiert wird, ob eine

stärkere Standardisierung nicht-finanzieller Berichtspflichten erfolgen soll und dies womöglich vorrangig auf europäischer und nicht auf globaler Ebene – für weltweit tätige Unternehmen eine bedenkliche Entwicklung. Wir haben mit Herrn Prof. Dr. Bassen einen ausgewiesenen Fachmann auf dem Gebiet um seine Einschätzung gebeten, seinen lesenswerten Kommentar lesen Sie auf S. 4.

Auf dem Gebiet der IFRS-Standardsetzung gab es jüngst wenig Neues: Der IASB hat im abgelaufenen Quartal keine endgültigen Änderungen verabschiedet, dafür aber einen umfangreichen Entwurf mit vorgeschlagenen Änderungen an der Darstellung und Gliederung von Abschlüssen publiziert. Dies ist ein wichtiger Schritt im langjährigen Projekt, die Darstellung der Hauptbestandteile eines IFRS-Jahres- oder -Konzernabschlusses (Bilanz, Ergebnisrechnung sowie Kapitalflussrechnung) grundlegend neu zu regeln. Zur Diskussion gestellt wird u.a., wie in den Formblättern künftig Kategorien und Zwischensummen wie gebildet bzw. Beträge disaggregiert werden sollen, wie ungewöhnliche Posten auszuweisen sind, wie die Darstellung interner Performance-maße Eingang in die Berichterstattung finden kann etc. Wir werden dazu mehrere öffentliche Konsultationen abhalten und freuen uns auf ihr Feedback!

Auch das IFRS IC hat jüngst nur wenige Agenda-Entscheidungen getroffen. Gleichwohl hat die IFRS-Stiftung deren Charakter unlängst noch einmal klargestellt: Wenn gleich formell unverbindlich, sind die Entscheidungen stets dahingehend zu überprüfen, ob eine im Unternehmen gewählte Bilanzierungsweise angesichts dieser Aussagen des IFRS IC noch aufrechterhalten werden kann oder anzupassen ist.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start in ein erfolgreiches und friedliches Jahr 2020,

Ihre
Andreas Barckow & Sven Morich



Vorwort	2
Kommentar	4
Aus der Arbeit internationaler Institutionen	5
1. IASB & Co.....	5
a) Arbeitsprogramm im Überblick.....	5
b) IAS-/IFRS-Projekte	5
c) Interpretationsthemen.....	6
d) Institutionelle Themen	7
e) Sitzungen	7
2. Weitere Institutionen	7
Aus der Arbeit europäischer Institutionen	8
1. EFRAG	8
a) Verlautbarungen zur Kommentierung	8
b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung.....	8
c) Stellungnahmen.....	8
d) Indossierungsempfehlungen.....	10
e) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	10
f) Sitzungen	10
2. Europäische Kommission.....	11
3. Weitere Institutionen	12
Aus der Arbeit nationaler Institutionen	13
1. DRSC.....	13
a) Verabschiedete Verlautbarungen	13
b) Verlautbarungen zur Kommentierung	14
c) Stellungnahmen.....	14
d) Weitere Projekte und Aktivitäten.....	16
e) Sitzungen	17
2. Gesetzgeber	17
3. Weitere Institutionen	19
Sonstiges	20
Impressum	23



Sustainability Reporting 2.0

Nachhaltigkeitsberichterstattung hat sich zu einem festen Element der Unternehmenskommunikation entwickelt. Kapitalmarktorientierte Unternehmen sind ab einer bestimmten Größenordnung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet, gleiches gilt für Banken- und Versicherung. Auch KMUs berichten über ihren „*impact on society*“.



scheint auf den ersten Blick illusorisch: Das gemeinsame Ziel der Transparenz über die gesellschaftlichen Auswirkungen der unternehmerischen Aktivitäten, die jahrelange Kooperation in verschiedenen Gremien und die engen persönlichen Verflechtungen zwischen den Akteuren machen Anstrengungen in diese Richtung zumindest nicht aussichtslos.

Parallel haben sich Standards etabliert, die verschiedene Facetten des Themas abdecken. Den etablierten Ansätzen ist gemeinsam, dass den Emittenten viele Ansatz- und Bewertungswahlrechte eingeräumt werden, die sich an der Materialität orientieren sollen, dieses aber nicht immer machen. Die Vergleichbarkeit ist dadurch beeinträchtigt. Mit den "KPIs on ESG" von EFFAS wurde bereits 2008 erstmals eine von Investoren getragene Methodik entwickelt, die sektorspezifische KPIs zur Berichterstattung vorschlägt. Einen ähnlichen Ansatz verfolgt der Nachhaltigkeitskodex des Rats für Nachhaltige Entwicklung. Auch hier werden verpflichtende Kriterien vorgeschlagen, die nach dem *Comply or Explain*-Ansatz eingesetzt werden sollen. Beide Ansätze sind zwar (auch) international ausgerichtet, haben aber bisher nicht die Schlagkraft erreicht, die sie eigentlich verdient hätten.

Auch die anderen etablierten, globalen Ansätze wie CDP, SASB, IIRC, TCFD, GRI oder die neue *Value Balancing Alliance* stellen alle individuell betrachtet schlüssige, innovative und wegweisende Konzepte dar. Allerdings stellt sich trotz personeller Verflechtung und „*linkage documents*“ die Frage des Mehrwerts einiger dieser Ansätze nebeneinander.

Sustainability Reporting 2.0 würde einen Durchbruch darstellen, wenn die dahinterstehenden Institutionen ihre Konzepte integrieren und sich auf einen branchenspezifischen Ansatz verpflichten würden. Dieses

Eine Hemmschwelle könnte darin gesehen werden, welche Institution am Ende die Hoheit über die Standardsetzung erhält. Hier kann es Sinn machen, sich an Modellen der Finanzberichterstattung zu orientieren. Die Zusammenarbeit von IASB und FASB zeigt, wie ein Interessensausgleich aussehen kann. Wichtig ist dabei, dass die Zielgruppe der Investoren eine aktive Rolle in dem Prozess einnimmt. Nur so kann gewährleistet werden, dass entscheidungsrelevante Informationen in die standardisierte Berichterstattung über *non-financials* einfließen.

Ein solcher Standard würde bestehende Institutionen nicht überflüssig machen, denn neue Ideen wie etwa die *Value Balancing Alliance* stellen Inkubatoren für neue Formate dar, die nach einer Erprobung und Reife in den bestehenden Standard überführt werden können. Einen Versuch ist die Standardisierung wert. Die gesellschaftlichen Herausforderungen sind enorm.

Prof. Dr. Alexander Bassen

(Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Betriebswirtschaftslehre, insb. Kapitalmärkte und Unternehmensführung, an der Universität Hamburg und ist zudem Mitglied im Rat für Nachhaltige Entwicklung sowie im Sustainable Finance Beirat der Bundesregierung. Der Autor gibt seine persönliche Meinung wieder.)



Aus der Arbeit internationaler Institutionen

1. IASB & Co.

a) Arbeitsprogramm im Überblick

Das gesamte Arbeitsprogramm der IFRS-Stiftung (insb. von IASB und IFRS IC) ist auf den umfassenden Projektseiten der IFRS-Stiftung dargestellt. Hierunter findet sich vorrangig das laufend aktualisierte IASB-Arbeitsprogramm. Dieses umfasst sämtliche laufenden Projekte, die in folgende Kategorien untergliedert werden:

- Forschungsprojekte;
- Standardsetzungs(groß)projekte – derzeit z.B. preisregulierte Geschäfte;
- Standardpflegeprojekte („Maintenance“);
- sonstige Projekte.

Die laufenden Aktivitäten des IFRS IC sind in einer Übersicht offener Themen dargestellt. Diese umfasst laufende Diskussionen des IFRS IC zu Interpretationsthemen.

Unter <https://www.drsc.de/projekte/> finden Sie Informationen dazu, wie wir uns mit den Projekten und Diskussionen von IASB und IFRS IC befassen und eingebracht haben.

b) IAS-/IFRS-Projekte

i) Verabschiedete Verlautbarungen

Üblicherweise werden in dieser Rubrik Standards oder Standardänderungen, die der IASB im abgelaufenen Quartal verabschiedet hat, dargestellt.

Der IASB hat im abgelaufenen Quartal keine Standards oder Standardänderungen verabschiedet.

ii) Verlautbarungen zur Kommentierung

Von den derzeitigen IAS-/IFRS-Projekten haben folgende einen Status erreicht, in dem sie von der interessierten Öffentlichkeit kommentiert werden können.

1 ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures*

Der IASB hat am 17. Dezember 2019 den Standardentwurf ED/2019/7 *General Presentation and Disclosures* veröffentlicht. Dieser soll künftig IAS 1 ablösen.

Darin schlägt der IASB Verbesserungen der Struktur und des Inhalts für die Hauptabschlussbestandteile vor, wobei der Schwerpunkt der Verbesserungsvorschläge auf der Darstellung der finanziellen Leistung eines Unternehmens liegt. Im Einzelnen schlägt der IASB Folgendes vor:

- Angabe von zusätzlichen Zwischensummen sowie Einführung von verbindlichen Kategorien in der Gewinn- und Verlustrechnung;



- Einführung von Grundsätzen und Leitlinien bzgl. der (Dis)Aggregation von Abschlussposten im Abschluss;
- Leitlinien zur Angabe und Erläuterung von Leistungskennzahlen (sog. *Management Performance Measures*) im Anhang;
- gezielte Verbesserungen der Kapitalflussrechnung (insb. Aufhebung von Wahlrechten bzgl. der Klassifizierung bestimmter Zahlungsströme in der Kapitalflussrechnung).

Die vorgeschlagenen Änderungen resultieren aus dem Feedback, das der IASB zu seiner Agenda-Konsultation 2015 erhalten hatte.

Wesentliche Erkenntnis aus den Rückmeldungen war, dass die Struktur und der Inhalt der Ergebnisrechnungen auch zwischen Unternehmen derselben Branche variieren. Abschlussadressaten (insb. Investoren) wünschen sich jedoch eine höhere Vergleichbarkeit und würden daher verbindliche Zwischensummen und eine einheitliche Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung begrüßen. Zudem verwenden Unternehmen unterschiedliche Leistungskennzahlen, oftmals ohne zu klären, wie diese Kennzahlen ermittelt wurden. Hieraus resultiert, dass Anleger die finanzielle Leistung von Unternehmen oftmals nicht ohne Weiteres miteinander vergleichen können. Diese Kritik greift der IASB im veröffentlichten Standardentwurf auf.

Weitere Hintergrundinformationen des IASB zum Projekt sind [hier](#) ersichtlich.

Stellungnahmen zu diesem Entwurf sind bis zum 30. Juni 2020 möglich.

iii) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend werden weitere Aktivitäten und Veröffentlichungen des IASB aufgeführt, auch solche, die nicht unmittelbar Standards bzw. Standardänderungen betreffen oder darstellen.

IASB publiziert Leitfaden zur IAS 8-Anwendung

Der IASB am 21. November 2019 einen Leitfaden zur Anwendung von IAS 8 herausgegeben. Im Leitfaden wird die Anwendung der IAS 8-Regelungen in Bezug auf Auswahl und Anwendung von Bilanzierungsmethoden erklärt. Dabei wird insb. das 3-Stufen-Verfahren erläutert, wann bzw. inwieweit Bilanzierungsmethoden aus

- einem spezifischen IFRS oder
- der analogen Anwendung eines anderen IFRS oder
- bei Fehlen der ersten beiden aus dem IFRS-Rahmenkonzept abgeleitet werden. Genauer erklärt der IASB in einer Pressemittteilung zu dieser Publikation.

c) Interpretationsthemen

Nachstehend wird über vom IASB verabschiedete Interpretationen und über vorläufige oder endgültige Agenda-Entscheidungen des IFRS IC berichtet.

Der IASB bzw. das IFRS IC haben im abgelaufenen Quartal keine Interpretationen oder Interpretationsentwürfe verabschiedet und publiziert.



Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC jeweils eine endgültige Entscheidung getroffen, der zufolge aus Sicht des IFRS IC keine Klarstellung mittels Standardänderung oder Interpretation erforderlich oder gerechtfertigt ist:

- IFRS 16 – Bestimmung der Leasingvertragslaufzeit und Nutzungsdauer von Einbauten.

Zu folgenden Interpretationsthemen hat das IFRS IC vorläufige Entscheidungen getroffen, die bis zum 14. Februar 2020 kommentiert werden können:

- IAS 38/IFRS 15 – Bilanzierung von Transferzahlungen für Fußballspieler;
- IAS 12 – Steuerliche Konsequenzen in verschiedenartigen Steuersystemen.

d) Institutionelle Themen

In dieser Rubrik wird über Aktivitäten bzw. Veröffentlichungen anderer Gremien der IFRS-Stiftung – etwa der Treuhänder, des ASAF oder des DPOC – berichtet.

Aufruf zu Bewerbungen für Mitgliedschaft im IFRS IC

Am 12.11.2019 hatten die Treuhänder der IFRS-Stiftung zu Bewerbungen für ein neues Mitglied im IFRS IC aufgerufen. Gesucht wird eine Person, die bei einer der non-Big4-Wirtschaftsprüfungsgesellschaften tätig ist, da für dieses Segment ein Platz im IFRS IC frei bzw. zu besetzen ist. Die

Mitgliedschaft soll im 1. Halbjahr 2020 beginnen und wird vorerst bis 30.6.2022 laufen.

Die Bewerbungsfrist endete bereits am 6.12.2019; die Gespräche mit Bewerbern sind für das 1. Quartal 2020 eingeplant.

e) Sitzungen

	IASB	IFRS IC	Sonstige
Oktober	<u>IASB Update</u>	---	<u>ASAF, CMAC, GPF, Treuhänder & DPOC</u>
November	<u>IASB Update</u>	<u>IFRIC Update</u>	---
Dezember	<u>IASB Update</u>	---	MCCG*, ASAF*, DPOC*

* Das Protokoll lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

Das Protokoll der Sitzung des IFRS AC im September 2019 wird hiermit nachgereicht.

2. Weitere Institutionen

Üblicherweise wird an dieser Stelle über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im internationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

Zurzeit gibt es nichts über derartige Aktivitäten oder Veröffentlichungen zu berichten.



Aus der Arbeit europäischer Institutionen

1. EFRAG

a) Verlautbarungen zur Kommentierung

Üblicherweise werden in dieser Rubrik Verlautbarungen der EFRAG dargestellt, die derzeit zur Kommentierung stehen.

Derzeit stehen keine Verlautbarungen der EFRAG zur Kommentierung.

b) Verlautbarungen mit abgelaufener Kommentierung

Nachfolgend werden solche Verlautbarungen von EFRAG dargestellt, bei denen die Veröffentlichung zur Kommentierung im abgelaufenen Quartal erfolgte, wobei jedoch die Kommentierungsfrist im selben Quartal bereits ablief.

1 Entwurf einer EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/6 (Änderungen an IAS 1 und PS2)

EFRAG hatte am 4. Oktober 2019 den Entwurf einer Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/6 *Disclosure of Accounting Policies (Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)* veröffentlicht und zur Kommentierung gestellt. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB am 1. August 2019 veröffentlicht hatte, wurde bereits auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2019 dargestellt.

Rückmeldungen zum EFRAG-Stellungnahmeentwurf wurden bis zum 22. November 2019 erbeten. Der Exposure Draft selbst konnte bis zum 29. November 2019 kommentiert werden.

Mittlerweile hat EFRAG ihre Stellungnahme finalisiert. Diese und die darin geäußerte Meinung wird daher im nächsten Abschnitt ausführlich dargestellt.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden Stellungnahmen von EFRAG dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/5 (Änderungen an IAS 12)

EFRAG hat am 14. November 2019 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/5 *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction (Proposed Amendments to IAS 12)* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt des Änderungsentwurfs, den der IASB im Juli 2019 veröffentlicht hatte, wurde auf S. 6 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2019 dargestellt.



Wie bereits im Stellungnahmeentwurf unterstützt EFRAG unverändert die Bemühungen des IASB, die Behandlung von latenten Steuern bei Transaktionen, in denen beim erstmaligen Ansatz sowohl abziehbare als auch zu versteuernde temporäre Differenzen entstehen, anzugehen. Allerdings merkt EFRAG kritisch an, dass das vorgeschlagene Hinzufügen von Ausnahmen zu den Ausnahmen zu einer Erhöhung der Komplexität des Verständnisses der Standardregelungen führt. Außerdem hinterfragt EFRAG, ob der vorgeschlagene Bruttoansatz die bessere Lösung für die Behandlung des adressierten Themas ist, und wägt in ihrer Stellungnahme die Vor- und Nachteile des Brutto- und des Nettoansatzes ab.

Darüber hinaus äußert EFRAG Bedenken gegen die vorgeschlagene Obergrenze für den Ansatz einer latenten Steuerschuld gem. Tz. 22A(b) des Änderungsentwurfs und deren bilanzielle Folgen in den Folgeperioden.

EFRAG ist ferner der Ansicht, dass der Anwendungsbereich des Änderungsentwurfs breiter ist als Leasingverhältnisse und Stilllegungsverpflichtungen, die ursprünglich adressiert werden sollten. Die Auswirkungen eines breiteren Anwendungsbereichs und die möglichen unbeabsichtigten Folgen, die sich daraus ergeben könnten, werden im Entwurf jedoch nicht adressiert.

Schließlich empfiehlt EFRAG dem IASB eine umfassendere Überprüfung, ob die Grundsätze des IAS 12 in der Praxis gut verstanden werden.

2 EFRAG-Stellungnahme zum IASB-ED/2019/6 (Änderungen an IAS 1/PS 2)

EFRAG hat ferner am 12. Dezember 2019 die endgültige Stellungnahme zum IASB-Änderungsentwurf ED/2019/6 *Disclosure of Accounting Policies (Proposed Amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)* an den IASB übermittelt und zugleich veröffentlicht. Der Inhalt dieses Änderungsentwurfs, den der IASB am 1. August 2019 publiziert hatte, wurde auf S. 7 im DRSC-Quartalsbericht Q3/2019 vorgestellt.

EFRAG begrüßt darin die Änderungsvorschläge des IASB. Diese seien geeignet, um die Wesentlichkeitsbeurteilung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden besser mit anderen Informationen zu verknüpfen. Auch sei es angesichts dessen, dass IAS 1 bislang auf den unbestimmten Begriff „*significance*“ abstellt, konsequent, diesen durch das „*materiality*“-Konzept zu ersetzen. Unternehmen würden so darin unterstützt, solche Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu identifizieren und anzugeben, die den Abschlussadressaten wesentliche Informationen liefern.

Ergänzend schlägt EFRAG in seiner endgültigen Stellungnahme vor, zu präzisieren, dass ein Unternehmen bei der Anwendung des Grundsatzes der Wesentlichkeit auch die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden berücksichtigen muss, die für das Verständnis des Abschlusses als Ganzes relevant sind. EFRAG ist der Auffassung, dass die Beurteilung der Wesentlichkeit von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden eine eher qualitative Beurteilung darstellt.

Ferner weist EFRAG zusätzlich darauf hin, dass in bestimmten Situationen Informationen auch hilfreich sein können, die eine bloße Wiedergabe der Anforderungen der IFRS-Standards darstellen. Dies gilt insb. dann, wenn die Vorschriften einzelner IFRS-Standards besonders komplex sind, da nicht alle Abschlussadressaten Experten auf dem Gebiet der Rechnungslegung sind.



d) Indossierungsempfehlungen

EFRAG hat gegenüber der EU-Kommission folgende Indossierungsempfehlung abgegeben:

- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 (IBOR-Reform).

e) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über weitere Aktivitäten der Gremien von EFRAG berichtet, die im abgelaufenen Quartal stattfanden.

EFRAG-Konferenz IFRS & Regulation: Searching for Common Ground

Am 28. November 2019 war EFRAG Gastgeberin der Konferenz *IFRS & Regulation: Searching for Common Ground*. In Vorträgen und Podiumsdiskussionen befassten sich die Teilnehmer mit den Wechselwirkungen zwischen den IFRS und der Regulierung der Finanzberichterstattung. In der ersten Podiumsdiskussion wurde erörtert, ob die IFRS regelbasierter sein müssen, um das Enforcement besser zu unterstützen. Die zweite Podiumsdiskussion betrachtete die Frage nach IFRS und Regulierung aus einem anderen Blickwinkel: Sollten die

Regulierungsbehörden Umsetzungsregeln für prinzipienbasierte IFRS erlassen?

In ihrer eigenen Meldung kommt die EFRAG zum Schluss, dass Europa eine Führungsrolle bei der Gestaltung zukünftige Standards zur Finanzberichterstattung zukommt.

EFRAG hat die Grundsatzvorträge der Konferenz sowie die Podiumsdiskussionen aufgezeichnet und Videos auf ihrem YouTube-Kanal veröffentlicht. Den Link zu den Aufzeichnungen finden Sie [hier](#).

European Reporting Lab @EFRAG: Neues Projekt startet im Jahr 2020

Im Juli 2019 hatte die Lenkungsgruppe des European Reporting Lab @EFRAG eine Konsultation über das kommende Arbeitsprogramm des European Lab initiiert. Im begleitenden Konsultationspapier wurden verschiedene Projektideen vorgestellt und die Konstituenten um eine Priorisierung gebeten (wir berichteten).

Außerdem teilte EFRAG in der Pressemeldung mit, dass die Lenkungsgruppe die Nichtfinanzielle Risikoberichterstattung und deren Verknüpfung mit dem Geschäftsmodell in der Berichtspraxis im Rahmen eines neuen Projekt des Lab im Jahr 2020 untersuchen wird. Hierzu ist – wie auch für das Projekt zur Klimaberichterstattung – die Einbindung einer Arbeitsgruppe (Project Task Force) beabsichtigt, die allerdings noch zusammenzustellen ist. Der Aufruf zur Bewerbung wird in Kürze erwartet.

Am 23. Oktober 2019 hat EFRAG die Ergebnisse dieser Konsultation in Form eines Feedback Statements veröffentlicht.

f) Sitzungen

	EFRAG TEG	EFRAG Board*	ARC**
Oktober	EFRAG-Update	08.10.2019	---
November	EFRAG-Update	13.11.2019	---
Dezember	EFRAG-Update***	18.12.2019	12.12.2019

* Berichte über die EFRAG-Board-Sitzungen sind im monatlichen EFRAG-Update enthalten.

** Agenda & Protokolle des ARC sind auf dieser [Webseite](#) nach Auswahl DG FISMA/ARC zu finden.

*** Das Update lag noch nicht vor und wird nachgereicht.



2. Europäische Kommission

a) Verlautbarungen und Aktivitäten

Nachfolgend wird über rechnungslegungsrelevante Verlautbarungen oder sonstige Aktivitäten der Kommission hierzu berichtet, die im abgelaufenen Quartal bekannt wurden.

Aktualisierung der ESEF-Verordnung veröffentlicht

Am 16. Dezember 2019 wurde die zweite Version der delegierten Verordnung (EU) 2019/2100 der Kommission vom 30. September 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf technische Regulierungsstandards für die Spezifikation eines einheitlichen elektronischen Berichtsformats (ESEF) im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Dieser Verordnung ändert die bisherige Fassung der Verordnung (EU) 2019/815

vom 17. Dezember 2018, die am 29. Mai 2019 veröffentlicht wurde.

Die für ESEF zu verwendende Basistaxonomie wird von ESMA entwickelt und baut auf der Taxonomie der IFRS-Stiftung auf bzw. ist eine Erweiterung derselben. Die neue Verordnung reflektiert dabei grundsätzlich den aktuellen Stand der IFRS-Taxonomie 2019 (bislang zuvor in der alten Verordnung Stand 2017) und ist damit nicht notwendigerweise deckungsgleich mit dem derzeit indossierten Stand der IFRS.

b) Indossierungen

Nachfolgend wird der Stand der Übernahme von IFRS-Standards, -Standardänderungen und Interpretationen in EU-Recht (sog. Indossierung) dargestellt.

Die EU-Kommission hat im abgelaufenen Quartal folgende Standardänderungen in EU-Recht übernommen und entsprechende Verordnungen im EU-Amtsblatt veröffentlicht:

- Änderungen der Querverweise des IFRS-Rahmenkonzepts (IAS-VO 2019/2075 vom 6.12.2019);
- Änderungen an IAS 1/IAS 8 (Definition von „wesentlich“) (IAS-VO 2019/2104 vom 10.12.2019).

Damit steht die Übernahme folgender IAS-/IFRS-Vorschriften in EU-Recht aus (vgl. den laufend aktualisierten Endorsement Status Report von EFRAG):

- IFRS 17 *Versicherungsverträge*;
- Änderungen an IFRS 3 (Definition eines Geschäftsbetriebs);
- Änderungen an IFRS 9, IAS 39, IFRS 7 (IBOR-Reform).



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im europäischen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

ESMA-Prüfungsschwerpunkte für Jahresabschlüsse 2019

Die ESMA hat am 22. Oktober 2019 die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (*European common enforcement priorities*) für IFRS-Abschlüsse des Kalender- bzw. Geschäftsjahres 2019 veröffentlicht. Diese sind:

- Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse*.
- Folgefragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15;
- Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IAS 12 *Latente Steuern* sowie IFRIC 23 *steuerliche Unsicherheiten*.

Mit Festlegung EU-weit einheitlicher Prüfungsschwerpunkte soll die einheitliche Anwendung der IFRS gefördert werden. Diese zusammen mit den europäischen nationalen Enforcern – wie der DPR in Deutschland – identifizierten Themen der Finanzberichterstattung sollten von börsennotierten Unternehmen und deren Abschlussprüfern bei der Erstellung und Prüfung ihrer IFRS-Abschlüsse 2019 besonders berücksichtigt werden.

Weitere Details finden sich [hier](#).

Accountancy Europe zur Standardsetzung der Unternehmensberichterstattung

Am 20. Dezember 2019 hat Accountancy Europe das Papier „*Interconnected Standard Setting for Corporate Reporting*“ veröffentlicht.

Darin wird beschrieben, wie die Standardsetzung für die Unternehmensberichterstattung in einer weltweit koordinierten, d.h. vernetzten Weise erfolgen könnte. Zugleich wird eine solche auch ausdrücklich gefordert, um den bestehenden Bedarf an einer zuverlässigen und konsistenten nichtfinanziellen Berichterstattung, die zudem mit der Finanzberichterstattung verknüpft sein sollte, zu decken.

Accountancy Europe erörtert hierzu vier Ansätze:

1. einen internationalen Standardsetzer für die nichtfinanzielle Berichterstattung innerhalb der IFRS Strukturen,

2. eine regionale Konsolidierung durch einen EU-Standardsetzer für die nichtfinanzielle Berichterstattung,
3. getrennte Governance-Strukturen für die finanzielle und die nichtfinanzielle Berichterstattung sowie
4. eine globale Unternehmensberichterstattungs-kultur.

Diese werden anhand der folgenden neun Kriterien evaluiert: Dringlichkeit, globale oder lokale Lösung, Aufsicht, Konsultationsprozess der Standardsetzung, Berücksichtigung von Interessen der Adressatengruppen, Rahmenkonzept und Metriken, Wesentlichkeit, rechtliche Einbettung und Rolle von Technologien). Alternative 4 wird als vorzugswürdig erachtet.

Das Papier steht bis 31. März 2020 zur Diskussion; Stellungnahmen sind ausdrücklich erwünscht.



Aus der Arbeit nationaler Institutionen

1. DRSC

a) Verabschiedete Verlautbarungen

Nachfolgend werden im abgelaufenen Quartal verabschiedete Verlautbarungen dargestellt.

1 DRÄS 9 verabschiedet

Mitte Oktober 2019 haben nacheinander der HGB-FA sowie der IFRS-FA dem Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 9 (DRÄS 9) einstimmig zugestimmt; dieser wurde somit vom DRSC verabschiedet.

DRÄS 9 enthält Änderungen an DRS 17 und DRS 20 aufgrund des Gesetzes zur Umsetzung der Zweiten Aktionärsrechte-Richtlinie (ARUG II). Zum einen werden die in DRS 17 speziell für börsennotierte Mutterunternehmen formulierten Transparenzvorgaben (z.B. individuelle Darstellung der Vergütung) aufgehoben; zum anderen wird der Inhalt der in DRS 20 geregelten Konzernklärung zur Unternehmensführung erweitert. Neu in diese Erklärung aufzunehmen ist der Verweis auf die Webseite, auf der unter anderem der „neue“ Vergütungsbericht gem. § 162 AktG veröffentlicht ist.

Da das ARUG II erst im November dieses Jahres von Bundestag und Bundesrat verabschiedet wurde, stand DRÄS 9 bei seiner Verabschiedung unter zwei – mittlerweile obsoleten – Vorbehalten. Die Änderungen an DRS 17 und DRS 20 sind erstmals zu beachten für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen. Die Änderungen des DRÄS 9 gegenüber der vorherigen Entwurfsfassung E-DRÄS 9 sind in einer gesonderten Unterlage dargestellt.

2 DRÄS 10 verabschiedet

Das DRSC hat am 17. Oktober 2019 den Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 10 (DRÄS 10) verabschiedet.

Mit DRÄS 10 werden hauptsächlich die Regelungen in DRS 25 Währungsumrechnung im Konzernabschluss zur Inflationsbereinigung durch Indexierung klargestellt.

Darüber hinaus werden redaktionelle Änderungen an DRS 16 *Halbjahresfinanzberichterstattung*, DRS 19 *Pflicht zur Konzernrechnungslegung und Abgrenzung des Konsolidierungskreises* und DRS 23 *Kapitalkonsolidierung* (Einbeziehung von Tochterunternehmen in den Konzernabschluss) vorgenommen, welche durch Paragrafenverschiebungen im Wertpapierhandelsgesetz aufgrund des Zweiten Gesetzes zur Novellierung von Finanzmarktvorschriften aufgrund europäischer Rechtsakte (Zweites Finanzmarktnovellierungsgesetz – 2. FiMaNoG) bedingt sind.

DRÄS 10 wurde am 20. Dezember 2019 durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gemäß § 342 Abs. 2 HGB im Bundesanzeiger Amtlicher Teil bekannt gemacht. Eine Übersicht über die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu E-DRÄS 10 finden Sie in dieser Unterlage.



b) Verlautbarungen zur Kommentierung

Nachfolgend werden DRSC-Verlautbarungen dargestellt, die zur Kommentierung stehen oder kürzlich standen.

1 E-DRS 36 Segmentberichterstattung veröffentlicht

Der HGB-FA hat am 29. Oktober 2019 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 36 Segmentberichterstattung (E-DRS 36) zur Konsultation veröffentlicht.

Zentraler Regelungsbereich des Standardentwurfs ist die Segmentberichterstattung, um die der Konzernabschluss gem. § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB erweitert werden kann. E-DRS 36 folgt bei der Segmentabgrenzung, der Segmentdatenermittlung sowie der Bestimmung der anzugebenden Segmentdaten dem *Management Approach* und damit der internen Überwachungs- und Steuerungsstruktur der Segmente durch die Konzernleitung.

Stellungnahmen zum E-DRS 36 konnten bis 31. Dezember 2019 eingereicht werden.

2 E-DRÄS 11 zur Änderung des DRS 18 Latente Steuern veröffentlicht

Das DRSC hat am 23. Dezember 2019 den Entwurf des Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandards Nr. 11 (E-DRÄS 11) zur Konsultation veröffentlicht.

Mit E-DRÄS 11 soll DRS 18 *Latente Steuern* geändert werden. Seit seiner Verabschiedung im Jahr 2010 wurde DRS 18 keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen. Aus diesem Grund sowie vor dem Hintergrund der aufgetretenen Anwendungsfragen beschloss der HGB-FA, die Regelungen des Standards zu überprüfen.

Eine Übersicht über die wesentlichen vorgeschlagenen Änderungen sind in dieser Unterlage dargestellt.

Stellungnahmen zu E-DRÄS 11 werden bis zum 28. Februar 2020 erbeten.

c) Stellungnahmen

Nachfolgend werden DRSC-Stellungnahmen dargestellt, die im abgelaufenen Quartal verabschiedet wurden.

1 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/5 (Änderungen an IAS 12)

Das DRSC hat am 25. Oktober 2019 seine Stellungnahmen zum IASB-Entwurf ED/2019/5 *Deferred Tax related to Assets and Liabilities arising from a Single Transaction (Proposed amendments to IAS 12)* an den IASB und an EFRAG übermittelt.

Darin unterstützen wir insgesamt die im Entwurf vorgeschlagene Lösung: Transaktionen, in denen beim erstmaligen Ansatz sowohl abzugsfähige als auch zu versteuernde temporäre Differenzen in gleicher Höhe entstehen, sollen nicht unter die Ausnahmeregelung zum Ansatz latenter Steuern (sog. *initial recognition exemption*) fallen. Wir sind



ebenfalls – wie der IASB – der Ansicht, dass diese Lösung die derzeit teils unterschiedliche Bilanzierungspraxis für solche Transaktionen vereinheitlichen würde. Ebenfalls einverstanden sind wir mit den vorgeschlagenen Übergangsregelungen.

Die vorgeschlagene Begrenzung der Höhe passiver latenter Steuern beim erstmaligen Ansatz auf die Höhe der aktiven latenten Steuern aus derselben Transaktion gemäß Tz. 22A des Standardentwurfs halten wir jedoch für klarstellungsbedürftig. Mit dieser pragmatischen Lösung will der IASB vermeiden, dass der Buchwert des betreffenden Vermögenswerts um den Überschuss passiver latenter Steuern über aktive latente Steuern angepasst oder dass ein Aufwand beim Erstansatz in Höhe dieses überschüssigen Betrags erfasst wird. Somit soll das Ziel der Ausnahmeregelung zum Ansatz latenter Steuern (sog. *initial recognition exemption*) gewahrt bleiben.

Diese Lösung ist zwar nachvollziehbar, lässt jedoch diverse Fragen offen, welche wir in der Stellungnahme an den IASB adressiert haben.

2 DRSC-Stellungnahme an das IFRS IC zu Themen der September-Sitzung

Das DRSC hat am 11. November 2019 eine Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt. Darin stimmen wir allen vorläufigen Agenda-Entscheidungen der Sitzung vom September 2019 zu, haben aber zu einer vorläufigen (IFRS 16) sowie zu einer endgültigen Entscheidung (IFRS 15) Detailanmerkungen.

3 DRSC-Stellungnahme an EFRAG zum DP Pensionspläne

Das DRSC hat am 14. November 2019 seine Stellungnahme zu EFRAGs Diskussionspapier *Accounting for Pension Plans with an Assets-Return Promise* übermittelt.

Im Diskussionspapier erörtert EFRAG drei alternative Methoden zur bilanziellen Abbildung renditegebundener Pensionszusagen mit Mindestgarantie. (Mehr Details zum DP vom Mai 2019 siehe auf S. 10 im DRSC-Quartalsbericht Q2/2019.)

Unter der Prämisse, dass keine grundlegende Überarbeitung von IAS 19 angestrebt wird, spricht sich das DRSC für den *Capped Asset Return Approach* aus und lehnt den *Fair Value-based Approach* wie auch den *Fulfilment Value Approach* ab.

Darüber hinaus schlägt das DRSC eine Weiterentwicklung des *Capped Asset Return Approach* hin zu einem *Fixed Asset Return Approach* vor. Die Eignung einer am IAS 19-Modell anknüpfenden alternativen Bilanzierungsweise für sämtliche hybride Pensionspläne bewertet das DRSC kritisch. Eine weitere fallweise Betrachtung und Behandlung dieser Pläne lehnt das DRSC ab.

In seiner Stellungnahme betont das DRSC, dass die Entwicklung einer konsistenten Lösung eine grundlegende Überarbeitung von IAS 19 voraussetzt.



4 DRSC-Stellungnahme an den IASB zu ED/2019/6 (Änderungen an IAS 1/PS 2)

Das DRSC hat am 22. November 2019 seine Stellungnahme zum IASB-Entwurf ED/2019/6 *Disclosure of Accounting Policies (Proposed amendments to IAS 1 and IFRS Practice Statement 2)* an den IASB übermittelt.

Darin unterstützen wir insgesamt die im Standardentwurf verfolgte Zielsetzung des IASB, Unternehmen darin zu bestärken, sich auf solche Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Anhang zu beschränken, die für Abschlussadressaten relevant sind, und unwesentliche Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wegzulassen. Wir sind ebenfalls – wie der IASB – der Ansicht, dass die Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden in der Praxis häufig die Anforderungen der IFRS-Standards im Wortlaut wiederholen und daher nur in begrenztem Umfang unternehmensspezifische Informationen enthalten.

Allerdings gehen wir nicht davon aus, dass die Zielsetzung des IASB dadurch erreicht wird, indem die Verpflichtung zur Angabe der „maßgeblichen“ (*significant*) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden durch eine Verpflichtung zur Angabe der „wesentlichen“ (*material*) Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ersetzt wird. Unseres Erachtens nach sollten die Änderungsvorschläge deutlicher die Abgrenzung zwischen

- solchen Angaben, die für den Abschlussadressaten relevant sind und daher gemacht werden sollten, und
 - solchen Angaben, die keinen Informationswert aufweisen und weggelassen werden sollten,
- herausarbeiten.

In unserer Stellungnahme begrüßen wir ferner, dass der Änderungsentwurf auch Anwendungsleitlinien und -beispiele für das IFRS *Practice Statement 2* vorschlägt. Allerdings konzentrieren sich diese Beispiele auf die Identifikation von solchen Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die nur den Wortlaut einzelner IFRS-Standards wiederholen. Wir schlagen daher vor, dass der IASB gleichermaßen Positivbeispiele entwickeln sollte, die die Zielsetzung der vorgeschlagenen Änderungen (d.h. unternehmensspezifische Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, die den Abschlussadressaten relevante Informationen liefern) besser verdeutlichen.

d) Weitere Projekte und Aktivitäten

Nachfolgend wird über Fortschritte in laufenden Projekten der FA des DRSC berichtet, die außerhalb von derzeitigen Veröffentlichungen erreicht wurden. Zudem werden weitere Aktivitäten des DRSC im nationalen, europäischen oder internationalen Umfeld dargestellt.

Erstes DRSC-Anwenderforum zur ESEF-Finanzberichterstattung

Am 27. November 2019 fand in Berlin das erste Anwenderforum des DRSC zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF statt.

Die über 50 Teilnehmer aus den Bereichen Ersteller, Prüfer und Verbände diskutierten unter anderem die Themen:

- die Umsetzung von iXBRL in der Unternehmenspraxis;

- europäischer Rechtsrahmen des ESEF;
- Taxonomiepflege und Anhangsauszeichnungen – Praxiserfahrungen;
- legislative Umsetzung des ESEF in Deutschland.

Nach den positiven Erfahrungen mit den Anwenderforen zu IFRS 15, IFRS 16 sowie zur Konzernlageberichterstattung nach DRS 20 hatten wir uns entschlossen, exklusiv für



unsere Mitglieder auch ein Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF anzubieten.

Veranlasst war dies u.a. durch den vom BMJV gemeinsam mit dem BMF am 20. September 2019 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte.

Das Anwenderforum bietet unseren Mitgliedern Einblick in aktuelle Entwicklungen und dient als Plattform zum Austausch von Umsetzungsfragen. Wir bedanken uns bei unseren Mitgliedsunternehmen und -verbänden für die aktive Beteiligung und freuen uns bereits auf das zweite Anwenderforum zur elektronischen Finanzberichterstattung nach ESEF, das vsl. im März 2020 stattfinden wird.

e) Sitzungen

	IFRS-FA	HGB-FA	Sonstige
Oktober	<u>78. Sitzung</u>	<u>45. Sitzung</u>	---
November	---	---	---
Dezember	79. Sitzung*	46. Sitzung*	2. Gemeins. FA*

* Der Ergebnisbericht lag noch nicht vor und wird nachgereicht.

2. Gesetzgeber

Nachfolgend wird über nationale legislative Vorhaben und den jeweils aktuellen Stand berichtet.

ARUG II im Bundesgesetzblatt erschienen

Das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) ist am 19. Dezember 2019 im Bundesgesetzblatt erschienen. Die Änderungen (u.a. am AktG und HGB) treten somit am 1. Januar 2020 in Kraft.

Wesentliche Inhalte des Gesetzes sind die Auskunftsrechte und -pflichten der Aktionäre und der Gesellschaft, die Gestaltung der Organvergütung und die Kontrolle von Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Personen. Im Hinblick auf die Unternehmensberichterstattung ist festzuhalten, dass die speziellen Transparenzvorschriften

für börsennotierte Gesellschaften (individualisierte Darstellung der Vergütung, Beschreibung des Vergütungssystems) aus dem HGB gestrichen und mit leicht veränderten Anforderungen in das Aktiengesetz überführt wurden. Damit entfällt zukünftig die individualisierte Vergütungsberichterstattung sowie die Beschreibung des Vergütungssystems im (Konzern-)Anhang und (Konzern-)Lagebericht. Stattdessen ist die Transparenz der betroffenen Unternehmen über deren Webseite herzustellen. Das DRSC hat die betroffenen Standards (DRS 17, DRS 20) durch DRÄS 9 an die neue Gesetzeslage angepasst.



Regierungsentwurf zur Umsetzung der ESEF-Finanzberichterstattung erwartet

Am 20. September 2019 hat das BMJV gemeinsam mit dem BMF den Referentenentwurf (RefE) eines Gesetzes zur Umsetzung der Änderungen aus der EU-Richtlinie 2013/50/EU (Transparenzrichtlinie-Änderungs-RL) im Hinblick auf ein einheitliches elektronisches Format für Jahresfinanzberichte zur Konsultation gestellt.

Der RefE enthält Vorschläge zur Umsetzung von Art. Abs. 7 der Transparenz-RL, wonach Jahresfinanzberichte ab 1. Januar 2020 in einem einheitlichen europäischen elektronischen Format (*European Single Electronic Format*, ESEF) erstellt werden müssen. Technische Regulierungsstandards zur Spezifizierung dieses elektronischen Berichtsformats enthält die Delegierte Verordnung (EU) 2019/815 (ESEF-VO).

Hauptinhalt des RefE sind vorgeschlagene Änderungen im Handelsbilanzrecht für kapitalmarktorientierte Unternehmen:

- elektronische Erstellung der Jahres- und Konzernabschlüsse, der Lage- und Konzernlageberichte sowie ihre sog. (Konzern-)Bilanzzeile und (Konzern-)Lageberichtseite im Format *Extensible Hyper Text Markup Language* (XHTML);
- Auszeichnung der betroffenen IFRS-Konzernabschlüsse auf Basis der ESEF-Taxonomie mit Hilfe der *Inline eXtensible Business Reporting Language* (iXBRL);
- elektronische Formvorgaben für die Unterzeichnung der betroffenen Abschlüsse und Bilanzzeile.

Gegenstand der sich daran anschließenden Vorschriften zur Offenlegung, Abschlussprüfung und Bilanzkontrolle sind laut RefE die elektronischen Dokumente.

Im Gesellschaftsrecht ergeben sich korrespondierende Änderungsvorschläge für die Informationserfordernisse an die Gesellschafter im Vorfeld von Versammlungen zur Entgegennahme oder Feststellung/Billigung des Jahres-/Konzernabschlusses oder zur Beschlussfassung über andere Maßnahmen. In diesen Fällen soll insoweit die Internetpublizität zwingend sein und die Verpflichtung zur Auslage der Unterlagen im Geschäftsraum und zur Erteilung von Abschriften ersetzen.

Das Wertpapierhandelsrecht bleibe nach den Vorschlägen grundsätzlich unverändert, da die ESEF-VO für die Erstellung von Jahresfinanzberichten (vorbehaltlich der Befreiungsvorschrift in § 114 Abs. 1 WpHG) und ihrer Bestandteile unmittelbare Wirkung entfaltet.

Stellungnahmen zum RefE waren bis zum 11. Oktober 2019 möglich. Sie fielen in der Mehrzahl eher kritisch aus. Insbesondere wurde von vielen Konstituenten hinterfragt, inwieweit eine vollständige Aufstellungspflicht unter ESEF auch für die Einzelbestandteile des Jahresfinanzberichts europarechtlich tatsächlich geboten sei bzw. ob eine reine Veröffentlichungs- oder Offenlegungsvariante der elektronischen Fassung nicht ggf. unter Kosten-Nutzen-Aspekten ebenfalls umsetzbar und ausreichend erscheint.

Das Gesetzgebungsvorhaben ist äußerst zeitkritisch, denn die neuen Formatvorgaben sollen erstmals auf Abschlüsse anzuwenden sein, die für das nach dem 31. Dezember 2019 beginnende Geschäftsjahr aufgestellt werden. Als nächster Schritt steht nunmehr der Regierungsentwurf der Gesetzänderungen an, dessen Veröffentlichung derzeit aber noch aussteht.



3. Weitere Institutionen

Nachfolgend wird über ausgewählte wesentliche Aktivitäten bzw. Verlautbarungen sonstiger Institutionen im nationalen Umfeld berichtet, die sich mit der Rechnungslegung befassen oder einen engen Bezug bzw. eine Auswirkung hierauf haben.

DPR-Prüfungsschwerpunkte 2020

Die DPR hat am 18. November 2019 ihre Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2020 vorgestellt und in einer Pressemittteilung bekanntgemacht. Dies sind:

- Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IFRS 16 *Leasingverhältnisse*.
- Folgefragen im Zusammenhang mit der Anwendung von IFRS 9 und IFRS 15;
- Ausgewählte Aspekte der Anwendung von IAS 12 *Latente Steuern* sowie IFRIC 23 *steuerliche Unsicherheiten*;

- Wertminderungstest bei Geschäfts- oder Firmenwert sowie immateriellen Vermögenswerten mit unbestimmter Nutzungsdauer, insb. Marken (IAS 36);
- Konzernlagebericht.

Die ersten drei Themen stellen die gemeinsam mit der ESMA identifizierten „*European Common Enforcement Priorities*“ dar. Die übrigen Themen stellen nationale Schwerpunkte der DPR dar.

IDW veröffentlicht Entwürfe weiterer Module für RS HFA 50

Das IDW hat mehrere Entwürfe neuer Module für seine Verlautbarung IDW RS HFA 50 veröffentlicht.

Am 12. November 2019 wurden die Entwürfe für zwei weitere Module betreffend IFRS 9 (IFRS 9-M2 und IFRS 9-M3) publiziert und bis 7. Januar 2020 zur Diskussion gestellt. Zudem wurden am 25. November 2019 drei weitere Modulentwürfe veröffentlicht, in denen Fragestellungen zu IFRS 16 thematisiert werden (IFRS 16-M1, IFRS 16-M2 sowie IFRS 16-M3). Die Kommentierungsfrist endet jeweils am 3. Februar 2020. Schließlich wurde am 18. Dezember 2019

der Entwurf des Moduls IFRS 1-M1 publiziert. Die Kommentierungsfrist hierfür endet gleichfalls am 3. Februar 2020.

Alle Modulentwürfe wurden kurz zuvor vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) des IDW verabschiedet.

Die sog. Modulverlautbarung IDW RS HFA 50 enthält Klarstellungen zu Einzelfragen der IFRS-Anwendung, wobei generell alle IFRS Gegenstand der Verlautbarung sein können. Diese Verlautbarung soll bei Bedarf sukzessive ergänzt werden.



Sonstiges

1. Künftige Sitzungen und Veranstaltungen

Nachstehend findet sich eine Übersicht ausgewählter künftiger Termine von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld.

08.01.2020	EFRAG-TEG-Webcast
14.01.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
20.01.2020	80. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
21.01.2020	IFRS IC-Sitzung, London
27.-31.01.2020	IASB-Sitzungswoche, London
29./30.01.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
12.02.2020	47. HGB-FA-Sitzung, Berlin
13.02.2020	3. Sitzung des Gemeinsamen FA, Berlin
14.02.2020	81. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
18.02.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
18.-20.02.2020	Sitzung der Treuhänder der IFRS-Stiftung, Brüssel
24.-28.02.2020	IASB-Sitzungswoche, London
03./04.03.2020	IFRS IC-Sitzung, London
04./05.03.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
05.03.2020	GPF-Zusammenkunft, London
16.-20.03.2020	IASB-Sitzungswoche, London
17.03.2020	EFRAG-Board-Sitzung, Brüssel
20.03.2020	48. HGB-FA-Sitzung, Berlin
23./24.03.2020	82. IFRS-FA-Sitzung, Berlin
25.03.2020	EFRAG-CFSS-Treffen, Brüssel
26.03.2020	EFRAG-TEG-Sitzung, Brüssel
26.03.2020	CMAC-Zusammenkunft, London
30.03.2020	Telefonkonferenz des DRSC-Verwaltungsrats
31.03./01.04.2020	Sitzung des IFRS AC, London
02./03.04.2020	ASAF-Zusammenkunft, London



2. Personalia

Nachfolgend werden ausgewählte Änderungen in der Gremienbesetzung von Institutionen der Rechnungslegung im nationalen, europäischen und internationalen Umfeld dargestellt.

DRSC Aus der AG Versicherungen ist Christoph Drießen (AXA) per 30.11.2019 ausgeschieden.

IFRS Stiftung Am 7.11.2019 gab die IFRS-Stiftung die Ernennung drei neuer Treuhänder bekannt. Für Aleksandro Broedel (Brasilien), Joanna Perry (Neuseeland) und Maria Theofilaktidisu (Kanada) begann am 1.1.2020 die jeweils dreijährige Amtszeit.

IFRS AC Am 28.11.2019 wurde die neue Besetzung des IFRS AC (Beirat des IASB) bekanntgegeben. Unter den rund 40 Mitgliedern wurden vier wieder- und 14 neu ernannt. Aus Deutschland ist Dr. Martin Schloemer (Bayer) neues Mitglied im IFRS AC. Für die bisherigen deutschen Vertreter Dr. Jens Freiberg, Dr. Lothar Weniger, Jürgen Kirchhof und Prof. Holger Daske endete die mehrjährige Amtszeit. Weiterhin ist Prof. Dr. Andreas Barckow (Präsident des DRSC) derzeit IFRS AC-Mitglied. Eine detaillierte Darstellung aller Veränderungen findet sich hier.

Für die Vorsitzende Joanna Perry endete am 31.12.2019 die zweite Amtszeit als Vorsitzende des IFRS AC. Ein/e Nachfolger/in wurde bislang noch nicht öffentlich bekanntgegeben.

EFRAG Im EFRAG Board wurde Stig Enevoldsen, Repräsentant des dänischen Standardsetzers, zum 31.12.2019 verabschiedet. Sein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit bis 31.10.2020 wurde Søren Kok Olsen.

Für die derzeitigen deutschen TEG-Mitglieder Prof. Dr. Günther Gebhardt und Dr. Heinz Hense endet die Amtszeit am 31.3.2020. Es wurden Jens Berger (Deloitte) und Christoph Schauerte (Vonovia) als neue deutsche Vertreter in der EFRAG TEG ab 1.4.2020 berufen. Die Neu- oder Wiederernennung der TEG-Mitglieder, deren Amtszeit am 1.4.2020 beginnt, wurde allerdings noch nicht öffentlich bekannt gemacht.

Ferner ist zu berichten, dass die Deutsche Kathrin Schöne seit dem 18.11.2019 als Projektdirektorin in der EFRAG-Geschäftsstelle tätig ist.

3. Nützliche Links

[DPR](#)
[DRSC](#)
[EFRAG](#)
[ESMA](#)
[IASB](#)
[IDW](#)
[Europäische Kommission/ARC](#)

Frühere Ausgaben unseres DRSC-Quartalsberichts finden Sie hier.



4. Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgruppe
ARC	<i>Accounting Regulatory Committee</i>
ARUG	Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie
ASAF	<i>Accounting Standards Advisory Forum</i>
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMJV	Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
CFSS	<i>Consultative Forum of Standard-Setters</i> (der EFRAG)
CMAC	<i>Capital Markets Advisory Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DP	Diskussionspapier
DPOC	<i>Due Process Oversight Committee</i> (der IFRS-Stiftung)
DRS	Deutsche(r) Rechnungslegungs Standard(s)
DRSC	Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
ED	<i>Exposure Draft</i> (Standardentwurf)
E-DRÄS	Entwurf eines Deutschen Rechnungslegungs Änderungsstandard
EFRAG	<i>European Financial Reporting Advisory Group</i>
ESEF	<i>European Single Electronic Format</i>
ESG	<i>Environment, Social, Governance</i>
ESMA	<i>European Securities and Markets Authority</i>
EU	Europäische Union
FA	Fachausschuss (des DRSC)
GPF	<i>Global Preparers Forum</i> (der IFRS-Stiftung)
HGB	Handelsgesetzbuch
IAS	<i>International Accounting Standard(s)</i>
IASB	<i>International Accounting Standards Board</i>
IBOR	<i>Interbank Offered Rate(s)</i>
IFASS	<i>International Forum of Accounting Standard Setters</i>
IFRIC	<i>International Financial Reporting Interpretations Committee</i>
IFRS	<i>International Financial Reporting Standard(s)</i>
IFRS IC	<i>International Financial Reporting Standards Interpretations Committee</i>
iXBRL	<i>Inline eXtensible Business Reporting Language</i>
KPI	<i>Key Performance Indicator</i>
MCCG	<i>Management Commentary Consultative Group</i> (der IFRS-Stiftung)
OCI	<i>Other Comprehensive Income</i>
PS	<i>Practice Statement</i>
RL	Richtlinie (der EU)
TEG	<i>Technical Expert Group</i>
VO	Verordnung (der EU)
WpHG	Wertpapierhandelsgesetz



Herausgegeben am 31.12.2019

Herausgeber

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 0
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: info@drsc.de

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

Prof. Dr. Andreas Barckow
Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V. (DRSC)
Zimmerstraße 30
10969 Berlin
Telefon: 030 / 20 64 12 – 11
Telefax: 030 / 20 64 12 – 15
E-Mail: barckow@drsc.de

Redaktion & Projektleitung

Dr. Jan-Velten Große

Satz & Layout

Dr. Jan-Velten Große

Fotografie

Ralf Berndt, Köln (S. 1, 2)

Haftung / Copyright

Trotz sorgfältiger Prüfung durch die Redaktion kann vom Herausgeber keine Haftung für die Richtigkeit der in dieser Broschüre veröffentlichten Inhalte übernommen werden. Kein Teil dieser Broschüre darf ohne ausdrückliche Genehmigung des DRSC reproduziert werden.

© Copyright 2020 Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.
Alle Rechte vorbehalten.